

2. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.10.2012

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jade

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und Artikel 8 § 3 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Ev.-Luth. Gemeindegemeinderat **J a d e** in seiner Sitzung am 06.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührentarife (§ 4) werden wie folgt festgesetzt:

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

- | | |
|---|--------|
| 1. Kinderwahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre -
(für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab:
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 10 Abs. 3
der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein
entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben. | 200,00 |
| 2. Reihengrab – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -
Verlängerung ist nicht möglich. | 600,00 |
| 3. Wahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab:
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 10 Abs. 3
der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum
ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben. | 690,00 |
| 4. Urnenreihengrab – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -
Verlängerung ist nicht möglich. | 480,00 |
| 5. Urnenwahlgrab (4 Urnen) - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab:
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 10 Abs. 3
der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum
ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben. | 690,00 |
| 6. Urneneinzelwahlgrab - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab:
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 10 Abs. 3
der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum
ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben. | 570,00 |
| 7. Urnenwahlgrab im Rasenfeld – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab:
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 10 Abs. 3
der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum
ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben. | 660,00 |

- | | |
|---|--------|
| 8. Wahlgrab im Rasenfeld – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre
Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab:
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 10 Abs. 3
der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein
entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben. | 720,00 |
| 9. Urnengemeinschaftsanlage – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre -
Verlängerung ist nicht möglich. | 750,00 |

(2) Bestattungsgebühren

- | | |
|---|--------|
| 1) Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum
vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 270,00 |
| 2) Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom
vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung) | 640,00 |
| 3) Herstellung eines Urnengrabes | 320,00 |

(3) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------|
| 1. Abräumen der Grabstätte - für Einzelgrab | 150,00 |
| - jedes weitere Grab | 80,00 |
| 2. Rasenpflegegebühr bei Nutzungsrechtsverzicht bis zum Ablauf
der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr | 12,00 |

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Jade, den 06.06.2016

(Siegel)

.....
Vors. des Gemeindegemeinderates

.....
Mitglied des Gemeindegemeinderates